

**Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines
Fachklassenstandortes im Freistaat Sachsen gemäß § 25 Abs. 4 SchulG**

Durch den Antragsteller auszufüllen

Name, Vorname: geb. am: (TT.MM.JJ)

Anschrift:

Ausbildungsberuf: Ausbildungsbeginn: (Jahr)

Anschrift des Ausbildungsbetriebes:

Zuständiges Berufliches Schulzentrum (gemäß gültiger Fachklassenliste):
.....

Gewünschtes Berufliches Schulzentrum:
.....

Begründung (ggf. entsprechende Nachweise beifügen):
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift Ausbildungsbetrieb

.....
Datum, Unterschrift Auszubildender/Sorgeberechtigter

Entscheidung zum Antrag

Dem Antrag wird durch das **gewünschte Berufliche Schulzentrum**

zugestimmt

nicht zugestimmt

Begründung:
.....
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift Schulleiter

(Stempel)

Dem Antrag wird durch die **Sächsische Bildungsagentur** (erforderlich bei Berücksichtigung von Gründen, die nicht im Erlass des SMK vom 30. März 2012 benannt sind):

zugestimmt

nicht zugestimmt

Begründung:
.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift

(Stempel)

Merkblatt

zum Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes im Freistaat Sachsen gemäß § 25 Abs. 4 SchulG

1. Vorliegen wichtiger Gründe

In § 25 Abs. 4 SchulG wird auf das **Vorliegen wichtiger Gründe** für die Erteilung einer o. g. Genehmigung verwiesen. Die vom Schulgesetz benannten wichtigen Gründe werden wie folgt untersetzt. Die geltend gemachten „Tatbestände“ müssen eindeutig belegt werden (als Anlage beifügen!).

Besondere soziale Umstände

U1	Bei dem Berufsschüler liegt eine Behinderung vor, die für den Besuch der Berufsschule von Bedeutung ist
U2	Der Berufsschüler ist alleinerziehend
U3	Der Berufsschüler ist Elternteil eines Kindes, welches eine Kindereinrichtung am Ort der gewünschten Berufsschule (Wunschschule) besucht
U4	Der Berufsschüler erhält am Ort der Wunschschule eine kostenfreie Unterkunft bei Verwandten

Verkehrsverhältnisse

V1	Durch den Besuch der Wunschschule kann für den Berufsschüler eine auswärtige Unterbringung vermieden werden. Eine auswärtige Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.
V2	Durch den Besuch der Wunschschule ergibt sich für den Berufsschüler bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtwegezeit. Als erheblich werden mindestens 60 Minuten angesehen.

Erleichterung der Berufsausbildung

E1	Einem Ausbildungsbetrieb mit kontinuierlicher Ausbildung und mindestens zwei Auszubildenden je Aufnahmejahrgang und Ausbildungsberuf wird dadurch eine gemeinsame Beschulung seiner Auszubildenden ermöglicht.
E2	Für den Ausbildungsbetrieb ist nachweislich eine bestimmte Organisationsform des Berufsschulunterrichts (Blockunterricht, Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen) für die eigene innerbetriebliche Organisation (z. B. bei Verbundausbildung) unabdingbar und die zuständige Berufsschule (Pflichtschule) bietet diese Organisationsform nicht an.

2. Antragsverfahren

Der Antrag ist durch

- die Sorgeberechtigten bzw. den volljährigen Auszubildenden oder
- den Ausbildungsbetrieb mit Einverständnis der Sorgeberechtigten bzw. des volljährigen Auszubildenden (Unterschrift auf dem Antrag)

unter Verwendung des Formularblattes bei der Wunschschule einzureichen.